

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 16 Okt. 1800. Zweytes Quartal.

Den 24 Vendemiare IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 8. Okt.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über den Fortgang der Lehranstalt des Bürgers Pestalozzi in Burgdorf, und die von einer Gesellschaft von Freunden des Erziehungswesens angestellten Untersuchungen seiner Lehrmethode;

b e s c h l i e ß t :

1. Dem Bürger Pestalozzi soll für das bevorstehende Winterhalbjahr außer den ihm vermöge der Beschlüsse vom 23. Juli 1799 und 23. Juli 1800 zukommenden Unterstützungen, eine außerordentliche Zulage von L. 500 gegeben werden.
2. Der Minister der Wissenschaften ist beauftragt, diese Summe mit Urgenz vom Schatzamt zu erheben und sich über die Verwendung derselben Rechenschaft geben zu lassen.
3. Gegenwärtiger Beschluß wird dem Minister der Künste und Wissenschaften und dem National-Schatzamt ausgesertigt werden.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 9. Okt.

Der Vollziehungsrath, nach Anhörung seines Ministers der Finanzen über die Execution des 5. Artikels des Gesetzes vom 10. April 1800;

In Erwürdigung, daß die Zeitschrift, welche von der Bekanntmachung besagten Gesetzes an bis heute verflossen, mehr als hinlänglich war, um der National-Schatzkammer und den Verwaltungskammern alle mögliche Zeit zu lassen, die Conti mit den öffentlichen Beamten, welche in Rückstand erklärt sind, in Rich-

tigkeit zu bringen, und an das Finanzministerium zu senden;

In Erwürdigung, daß es nöthig ist denseligen Beamten, welche bis dahin ihre Ansprüche noch nicht berichtiget haben, einen peremptorischen Termin festzusezen, es zu thun;

In Erwürdigung, daß der 7. Artikel gemeldten Gesetzes diese Maßnahme anordnet;

b e s c h l i e ß t :

1. Die öffentlichen Beamten, deren Indemnitäten bis zum 1. Mai 1800 durch das Gesetz vom 10. April in Rückstand erklärt sind, und welche bis dahin noch keine richtige Rechnung ihrer Ansprüche den betreffenden Behörden vorgelegt, werden eingeladen, bis zum 31. gegenwärtigen Weinmonats es zu thun.
2. Nach Versluß dieser Zeitschrift wird keine Rechnung mehr angenommen werden, und die Beamten, welche es unterlassen würden, sollen keine Ansprache mehr deshalb machen können.
3. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in die öffentlichen Blätter eingerückt, gedruckt, publiziert, und in allen Gemeinden Helvetiens angeschlagen werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 9. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Antrags der Finanzcommission.)

Den 11. Okt. theilte der V. R. einen Bericht von der Verwaltungskammer von Solothurn an die Gesetzgebung mit, worin es heißt: „Wir, die Verwaltungskammer, sind ganz überzeugt, daß von der Gemeind

Solothurn das quästionirliche Stück Wald bey uns niemals als Eigenthum angesprochen, vielweniger deswegen ein Titel aufgewiesen worden sey.“ Da nun aber diese laconische Berichterstattung keineswegs ein Beweis wider die Rechtlichkeit der Ansprache der Gemeinde Solothurn auf diese 3/4 Fuchart Waldung ist, und die Vollziehung gegenwärtig mit der Absondierung der Staats- und Gemeindgüter beschäftigt zu seyn scheint, so glaubt die staatswirthschaftliche Commission Euch B. G. anrathen zu müssen, einstweilen bis zum Entscheid über das Eigenthum dieses Stücks Waldes zu Galmos und bis zu einem neuen Antrag von Seite der Vollziehung, nicht in das Veräußerungsbegehrn dieses kleinen Grundstücks einzutreten und hievon der Vollziehung Anzeige zu machen.

Die 2te Discussion über den Gesetzesvorschlag, der die auf den gezwungenen Einkauf in die Gemeinds- und Armengüter Bezug habenden Art. der Gesetze vom 13. Febr. 99 und 8. Febr. 1800, suspendirt, wird eröffnet und hierauf zum Gesetz erhoben. (S. das selbe S. 553.)

Die 2te Discussion über den Gesetzesvorschlag, die Aushebung der Abzugsrechte gegen das Ausland betreffend, wird eröffnet und derselbe hierauf zum Gesetz erhoben. (S. denselben S. 577.)

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Heinrich Dollfus von Mühlhausen, der zu Lausanne eine Marroquinufabrik errichtet, bittet um Schutz und Sicherheit für seinen Gewerb. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Die Gemeinde Rossiniere C. Leman verlangt, daß jede Gemeinde ihre Municipalität, und die so vor der Revolution eigne Gerichte besaßen, dieselben behalten können. Wird an die Constitutionscommission gewiesen.

3. Anna Pulver geb. Trachsel und Maria Sägemann geb. Dähler, 2 kinderlose Wittwen von Wattwil Distr. Thurnen, deren Ehemänner im Horn. 1800 gestorben, bitten den gesetzg. Rath sie von der Wartzeit während dem Trauerjahr zu dispensiren, aus Grund, daß das ihnen von ihren Ehemännern hinterlassne beträchtliche Heimwesen vertrauter männlicher Hilfe während dem bevorstehenden Winter bedürfe. Der Rath erklärt, darüber nicht eintreten zu können.

4. Zwey Bittschriften des B. Pfarrer Forster im Entbuch, werden als auf ungemein tem Papier geschrieben, in keine Betrachtung genommen.

5. Der Statthalter von Luzern übersendet eine Petition der Besitzer der in der Stadt sich befindlichen alten Wirthschaften, die den gesetzg. Rath bitten, sie mit der Patentierung zu verschonen, hingegen sich zur Bezahlung der dahierigen Gebühren unter einem andern Titel bereit erklären. Wird der Polizeycommision überwiesen.

Die Discussion über das Gutachten, die Competenz der untern Gerichte und die Formen der Appellation betreffend, wird fortgesetzt.

Gesetzgebender Rath, 10. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Der B. Höpflner übersendet das 5te Heft seiner helvetischen Monatsschrift.

Die Discussion über das Gutachten, die Competenz der untern Gerichte und die Formen der Appellation betreffend, wird fortgesetzt.

Die Absaffung des nachfolgenden Gesetzesvorschlags wird angenommen:

Der gesetzgebende Rath —

In Erwägung, daß durch das Gesetz vom Weim. 1800, betreffend die Errichtung von Wirthschaften und den Verkauf von Wein unb andern geistigen Getränken im Detail, bereits die 3 ersten Artikel des Gesetzes vom 4. Apr. 1800 aufgehoben worden sind;

In fernerer Erwägung, daß verschiedene Artikel des nämlichen Gesetzes einige Abänderungen und Zusätze bedürfen — hat beschlossen:

An Platz des erwähnten Gesetzes vom 4. Apr. 1800, welche anmit aufgehoben seyn soll, ist verordnet:

1. Jeder Wirth oder Weinhandler, der durch Zubereitungen, die der Gesundheit und dem Leben des Menschen gefährlich sind, Getränke verfälscht oder wissenschaftlich verfälschte Getränke verkauft, soll in geringeren Fällen zu einer Geldbusse verurtheilt werden, die nicht unter 50 Fr. und nicht über 200 Fr. und zu einer Gefängnisstrafe, die nicht unter 2 und nicht über 8 Jahre seyn kann. In schweren Fällen aber soll er nach dem §. 140 des peinlichen Gesetzbuchs behandelt werden.
2. Jeder Wirth ist gehalten seine Maaf von der Municipalität, dem in jedem Ort üblichen Gebrauch gemäß, sinnen oder prüfen zu lassen.
3. Jeder Wirth, der falsches Maaf bringt, soll das erstmal mit einer Geldbusse von 16 Fr., das

- zweytemal mit der doppelten Busse und beym drittenmal nach Inhalt des §. 203 des peinlichen Geschuchs bestraft werden.
4. Auf Begehren des Stathalters des Distrikts oder der Munizipalität des Orts, soll jeder Tavernen-Wirth, sey es in Städten oder auf dem Lande, gehalten seyn, entweder fortlaufend oder nur zu denjenigen Zeiten, wo ihm solches befohlen wird, ein Buch zu führen, worin er alle Tage diejenigen aufzeichnet, die bey ihm übernachten. Diese Anzeige soll den Namen, Vornamen, den Stand und den gewöhnl. Wohnort dieser Personen enthalten, auch soll darin der Tag ihrer Ankunft im Wirthshause und ihrer Abreise bemerket werden. Er ist ferner gehalten, auf Begehren des Stathalters oder der Munizipalität, jedesmal wenn es verlangt wird, einen aus diesem Buch gezogenen Schein denselben zuzusenden.
5. Jeder Tavernen- und Pintenschenk wirth ist gehalten, ein bemerkbares Zeichen, dem Gebrauche jedes Orts gemäß, an seinem Hause zu haben. So oft er gegen diese Vorschrift fehlt, soll er mit einer Busse von 4 Fr. belegt werden.
6. Jeder Tavernenwirth soll, wenn die Munizipalität seines Orts es begeht, des Nachts bis um 9 Uhr vor seinem Hause eine angezündete Laterne halten. Jede Widerhandlung soll mit 2 Fr. Busse belegt werden.
7. Es ist jedem Tavernenwirth und Pintenschenk verboten, in seinem Hause vom 22. Merz bis 21ten Sept. nach 10 Uhr, und von letzterer Zeit bis wieder zur erstern, nach 9 Uhr Abends, zu trinken zu geben, ausgenommen den Reisenden, an den Markttagen, bey Hochzeiten und andern Fästen. In den Gegen- den wo die Ortsbedürfnisse etwas anders ertheischen sollten, kann die Munizipalität die Zeit anders bestimmen. Um die durchs Gesetz oder von der Munizipalität bestimmte Zeit, soll der Wirth die Gäste erinnern, sich zu entfernen, unterlassendenfalls soll er das erstemal mit 4 Fr. Busse, und b. y. jeder Wiederholung mit der doppelten Strafe belegt werden. Wenn der Guest auf die Warnung des Wirths sich nicht entfernt, so soll er 6 Fr. Busse bezahlen.
8. Alle Wirths- und Weinschenkhäuser sollen an Sonn- und Feiertagen während dem Gottesdienst beschlos- sen seyn, ausgenommen für die Reisenden. Welcher Wirth dieser Vorschrift entgegen handelt, soll jedes- mal eine Bus. von 2 Fr. bezahlen.
9. Wenn ein Wirth in seinem Hause wissenschaftlich unzüch- tige Handlungen duldet, so soll er das erstemal mit einem Verweis von der Munizipalität, das zweytemal mit einer Busse von 50 Fr., und zum drittenmal mit der doppelten Busse und einer Gefängnisstrafe von wenigstens 14 Tagen und höchstens 6 Wochen belegt werden. Würde er gar zu solchen unzüchtigen Hand- lungen Gelegenheit geben, so soll er über diejenigen Strafen aus, die die bestehenden Gesetze ihm als allfälligen Mitschuldigen eines begangenen Vergehens auslegen mögen, das erstemal mit einer Geldbusse von 150 Fr. oder einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen, und in jedem Wiederholungsfall mit der doppelten Strafe belegt werden.
10. Die Munizipalitäten werden alljährlich im Allgemeinen die Anlässe bestimmen, bey welchen die Wirths ihres Bezirks in ihrem Wirthshause tanzen lassen dürfen. Außer dieser allgemeinen Erlaubnis soll kein Wirth in seinem Tavernen- Wirthshaus oder Pintenschenk ohne besondere Bewilligung der Munizipalität tanzen lassen; wer zu wider handelt, verfällt in eine Geldbusse von 10 Fr., die in jedem Wiederho- lungsfall verdoppelt wird.
11. Der Wirth der in seinem Hause eine Person aufnimmt, von der er weiß, daß ihr durch einen Urtheilspruch die Besuchung der Wirthhäuser verboten ist, soll fürs erstemal mit 10 Fr., das zweytemal mit 20 Fr. Bus und Wirthsrecht- Verlust für ein Jahr belegt werden.
12. Wenn in einem Wirthshaus Wortwechsel oder Streit entstehen sollte, so soll der Wirth gehalten seyn, die im Wortwechsel oder in Thälichkeit begriffenen Personen zur Ruhe zu vermahnen. Im Fall diese Vermahnung fruchtlos wäre, soll er also- bald den nächst vohnenden Munizipal- oder andern Beamten der volziehenden Gewalt dessen benachrich- tigen. Welcher Wirth das eine oder andere zu thun unterläßt, soll mit einer Geldbusse von wenigstens 4 Fr. und höchstens 16 Fr. belegt werden. Der Guest der auf die Vermahnung des Wirths oder der Seinigen sich nicht alsgleich ruhig verhält, soll über die Strafe aus, die auf das allfällig von ihm begangene Vergehen gesetzt ist, annoch mit 2 Fr. bis 6 Fr. bestraft werden.
13. Keiner der ein Patent zum Detail- Verkauf von Wein und andern geistigen Getränken hat, soll an einem andern Ort als in demjenigen Hause, zu wel- chen ihm das Patent ertheilt worden, ausschenken.

Wer dawider handelt, wird das erstemal mit 2 Fr. und im Wiederholungsfall mit der doppelten Bussfe und Confiskation des vorhandenen Vorraths von Getränken bestraft.

14. Die Beurtheilung der gegen die Verordnungen dieses Gesetzes laufenden Vergehen soll einstweilen von den Munizipalitäten geschehen, mit Ausnahme der Fälle des 1. und 2. Art., ferner des zweyten Abschn. des 9. Art. Ein Drittheil der Bussen fällt der Munizipalitätskasse und die beyden andern Drittheile der Nation zu.
15. Alle andern Polizeivorschriften über die Wirthshäuser, welche in diesem oder jenem Orte der Republik in Kraft seyn mögen, und die mit vorstehender Verordnung nicht im Widerspruche stehen, sind einstweilen beibehalten.
16. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Die Abschaffung nachfolgender Botschaft und Gesetzesvorschlags werden angenommen:

Gesetzesvorschlag:

Der gesetzgebende Rath — nach Verlesung der Pittschrift der Handelsleute im Distrikt Herisau C. Gentis vom 21. May 1800 und des Berichtes darüber vom 4. Juni, und nach Anhörung seiner Commission über die bürgerlichen Rechte;

In Erwagung, daß sich schon mehrere vormalige eidgenössische Regierungen mit verschiednen auswärtigen, wegen gleicher Rechte der Gläubiger in Concursfällen verglichen und gegenseitige Gleichheit der Rechte eingeführt haben;

In Erwagung, daß eine allgemeine Einführung der Gleichheit dieser Rechte, die Betriebsamkeit und die Sicherheit des Handels vermehren und das öffentliche Zutrauen befördern wird;

beschließt:

1. Alle ausländische Gläubiger sollen in Concursfällen (bey Fallimenten, Geldtagen, Auffällen) den helvetischen Bürgern gleich gehalten werden, in so fern sie durch rechtskräftige Zeugnisse beweisen, daß die helvetischen Bürger in ihrem Lande das nemliche Recht genießen.
2. Die Bürger derjenigen Staaten, wo die helvetischen Bürger in Concursfällen noch dermal der Rechtsgleichheit mit den Einheimischen nicht ge-

nießen, sollen erst von dem Zeitpunkt an mit den helvetischen Bürgern in Concursfällen gleich gehalten werden, wo entweder durch einen Vertrag mit diesen Staaten oder durch ein allgemeines Gesetz derselben, den helvetischen Bürgern diese Rechtsgleichheit zugesichert wird.

3. Gegenwärtiges Gesetz soll durch den Druck und Anschlag öffentlich bekannt gemacht werden.

Botschaft.

B. Vollz. Rath! Indem Ihnen der gesetzgebende Rath beyliegenden Gesetzesvorschlag über das Concursrecht der Fremden in Helvetien zur Prüfung vorlegt, ladet er Sie ein, nach dem Sinn des Gesetzes (sobald dieser Vorschlag Gesetzeskraft haben wird) die Erlangung eines allgemeinen Concursrechtes so viel möglich auswirken zu helfen, und darüber in die nöthigen Unterhandlungen zu treten.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen und sammt der Petition, an die Petitionencommission gewiesen:

B. G. Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebey die an den vollziehenden und gesetzgebenden Rath gerichtete Zuschrift des B. Vogel, Architect, worin er sich gegen das harte und gesetzwidrige Verfahren der Verwaltungskammer und des Cantonsgerichts von Luzern in dem mit ihm geführten Injurienprozeß beklagt, und zur Begründung seiner Klage die Gerichtsprozedur besfügt sammt der Bitte, daß die höchsten Autoritäten über seine Beschwerden entscheiden und bis zum Entscheid die weiteren Verfolgungen des Luzernerschen Cantonsgerichtes zu suspendiren beschließen mögen.

Andererwirth erhält für 6 Tage Urlaub.

Die Petitionencommission berichtet über folgenden Gegenstand:

Die Gemeind Wyssachen-Graben verlangt unterm 7. Okt. in Execution einer Erkanntnis vom ehemaligen Rath von Bern: daß alle und jede Bürger oder Hintersassen in der Gemeind Wyssachen-Graben angehalten werden ohne Ausnahme noch Unterschied, ihre Armenanlagen zu bezahlen. Der Rath erklärt, nicht einzutreten, weil das Gesetz v. 13. Febr. 99 Art. 7 in seinem 2ten Abschnitt, um dessen Anwendung es zu thun, deutlich und sofort die Sache richterlich ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freytag, den 17 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 25 Vendémiaire IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück. 156, das zweyte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnementen ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beugesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplémenten nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplémente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 10. Okt.

(Fortsetzung.)

Man schreitet zur Wahl eines neuen Mitglieds des gesetzgebenden Rathes, an Carmintrans Stelle.

Folgende Candidatenliste wird verlesen:

Gschwend	schlägt vor: Al. Reding von Schwyz.
	Germann, Exrepresentant.
Herrenschwand	— — — Phil. Näm y von Freyburg.
Carrard	— — — Iomini, Repres.
Muret	— — — Gapani, Repres.
	— — — Iomini, Repres.
Graf	— — — Pettolaz, Repres.
	— — — Iomini.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird B. Phil. Näm y, Secr. der Verwaltungskammer von Freyburg, zum Mitglied der Gesetzgebung erwählt.

Gesetzgebender Rath, 11. Okt.

Präsident: Anderwert h.

Die Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission über die Art der Schuldbetreibungen im Canton Zürich, werden in Berathung genommen. (S. dieselben S. 628, 29.)

Der Antrag der Mehrheit der Commission wird angenommen. Zugleich soll aber der Völlz. Rath einz geladen werden, die Schuldbetreibungskosten im C. Zürich vermindern und gleichmäig einrichten zu lassen und den Tarifentwurf darüber der Gesetzgebung vor zulegen.

Der Völlz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über die 3 Gesetzesvorschläge, die Pfarrgemeinden Waltenschwyl C. Baden, Bicknau und Grep pen im C. Luzern betreffend (S. dieselben S. 622) nichts zu bemerken habe. Die zweyte Discussion wird vertagt.

Der Völlz. Rath lädt durch eine Botschaft den Rath ein, das Nationalgut Oron im Canton Leman, unter die Zahl derjenigen zu setzen, welche zur Liquidation der rückständigen Besoldungen sollen verkauft werden. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

Das Gutachten der Polizeycommision über die Niederlassung der Fremden in Helvetien wird in Berathung genommen. Verschiedene Artikel werden an genommen.

Carrard erhält für 14 Tage Urlaub.

Am 12. Okt. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 13. Okt.

Vicepräsident: Escher.

Die Unterrichtscommission legt folgendes Gutachten vor, daß auf den Consulat gelegt wird bis zur morgenden neuen Berathung über diesen Gegenstand:

B. G. Ihr habt Eurer Unterrichtscommission eine Petition der Gemeinde Weggis v. 2ten Weinmonat, zur Untersuchung übergeben, die eine weitläufige und mit Aktenstücken belegte Darstellung ihrer Streitigkeit mit den Gemeinden Bühnau und Greppen enthält, über welche durch die Gesetzesvorschläge, die der Volkz. Rath bereits gebilligt hat, und die morgen eurer 2ten Discussion sollen unterworffen werden, entschieden ist.

Eure Commission hat in der neuen Petition nichts gefunden, das nicht schon in dem früheren Memorial der Gem. Weggis wäre enthalten gewesen, nichts das euren Gesetzesvorschlag ändern könnte. — Sie begnügt sich also über den angeblichen Hauptrechtsgrund, den die Gemeinde Weggis allenthalben voranstellt, eine Bemerkung zu machen.

Als Greppen im J. 1640 und Bühnau im J. 1655 zuerst eigne Caplaneven erhielten, stellten sie Urkunden aus, in denen sie nicht allein für sich, sondern auch für alle ihre ewigen Nachkommen versprechen, „dass sie die Pfarrkirche zu Weggis wie bisher und allwegens für ihre Pfarr und Mutterkirche ernannten, halten und erkennen, dieselbige wie zuvor mit Steuer und Breuch, Zach und Gmach ereüffnen und erhalten wollen — indem sie nicht wollent gesetzt seyn, diese ihre Caplaneystiftungen in Pfarrchen zu verendern.“

Es ist klar B. G., dass wenn dieses Versprechen noch jetzt von einiger Gültigkeit seyn sollte, so müsten Bühnau und Greppen keine Pfarrchen errichten können — denn dies ist es was sie versprachen und in Folge dessen wollten sie die Kirche Weggis wie zuvor als ihre Pfarrkirche bestellen. Nachdem aber jene Gemeinden von der Gesetzgebung die Bewilligung zu eignen Pfarrchen aus gutem Grunde erhalten haben, so fällt jenes ihr bedingtes Versprechen von selbst und es kann kein einzelner Theil desselben als verbindlich gegen sie geltend gemacht werden. Eure Commission rät euch also die Petition ad acta zu legen.

Die gleiche Commission legt folgenden Bericht vor, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Sie haben Ihrer Unterrichtscommission ein Vorstellungsschreiben der catholischen Geistlichkeit der Cantone Thurgau und Sennis, welche die B. Hofer,

Pfarrer zu Tobel und German, Pfarrer zu Wattwil, Namens derselben unterm 26. Herbstimonat dem gesetzg. Rath übergeben, zugewiesen. Es enthält das selbe 12 verschiedene Abschnitte, von denen einige Gegenstand künftiger Berathungen der Unterrichtscommission seyn werden, und einige andere in das Fach der Constitutionscommission einschlagen, der Ihr auch bereits das Memorial zugewiesen habt.

Gegenwärtig trägt eure Commission darauf an, Ihr möchtet eben dies Memorial auch an den Volkz. Rath und an eure Civilgesetzg. Commission verweisen; das letztere um dessenigen Abschnitts willen, der die Verhältnisse des Staates und der Kirche in Chesaichen betrifft; und jenes um verschiedener Wünsche willen, die allein oder zunächst in der Competenz der Volkz. Gewalt liegen.

Der 11te und 12te Abschn. dieser Denkschrift enthalten ein Gemälde der bedrängten Lage eines grossen Theils der Geistlichkeit vom Thurgau und Sennis: „Alle Vorräthe sind erschöpft; die Ersparnisse, bey einem geringen Einkommen nur durch die strengste Dekonomie in mehreren Jahren gesammlet, sind aufgezehrt; die Theurung der Lebensmittel, der Abgang des gewöhnlichen Zustusses, die so langwierigen als kostspieligen Einquartierungen haben endlich den letzten Heller verschlungen, und mehrere sehen sich auch des letzten elenden Zufluchtsmittels, Schulden zu machen, beraubt, weil sie keinen Credit mehr finden; sie haben Mühe die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu erhalten; der Beck will ihnen kein Brod, der Mezger kein Fleisch mehr ohne Geld, und Geld will ihnen niemand auf den gehoosten Ersatz der verlorenen Einkünfte hin anvertrauen.“ — Im Jahr 98 haben die Pfarrer jener Cantone 8 einzige Louisdor und im J. 99 10 Malter Korn an ihre Bezahlung erhalten.

B. G. Dies nur allzu wahre Gemälde, das noch auf manchen andern Canton gleich anwendbar ist, datirt sich von der Einstellung der Behnden und Bodenzinse und wird ohne Zweifel auch so lange dauen als diese Einstellung dauert. — Indes nimmt die Unterrichtscommission davon heute Gelegenheit, euch auf den 12ten Art. euers Gesetzes vom 13. Christm. 99 über Erhebung der beyden auf den 1. Janer 99 und 1. Janer 1800 verfallenen Zinsen der Loskaufscapitalien von Grundzinsen aufmerksam zu machen. Dieser Art. lautet also:

„Der Betrag dieser Erhebung soll in eine besondere Cassa gelegt und derselbe auf eine völlig gleiche Bezahl-

lung der Geistlichen in der ganzen Republik, jedoch mit Rücksicht auf dasjenige, was ein Theil derselben schon auf Rechnung empfangen hat, verwendet werden.“

B. G. Vielfältige Berichte lassen eure Unterrichtscommission zweifeln, ob dieser Art. bis dahin sey befolgt worden: die ziemlich allgemeine Sage geht, die Verw. Kammern, welche jene Grundzinsen beziehen, verwenden solche auch unmittelbar zu Bezahlung der Geistlichen ihres Cantons: wann dies geschicht, so ist klar, daß die ungerechte Ungleichheit, die bis dahin in der Bezahlung der Geistlichen verschiedener Cantone herrschte, anstatt wie der Wille des Gesetzes war, vermindert und gehoben zu werden, dadurch vermehrt und stets schrechender wird. Die meisten Grundzinsen werden gerade in denen Cantonen erhoben, wo die Geistlichen auch in Beziehung ihrer Gehalte am meisten vorgerückt waren, und wo der Druck und die Plagen des Krieges am meisten empfunden wurden. — Wenn die Grundzinsen zur Bezahlung im eigenen Canton bloß dienen, so empfangen gerade die nichts, deren Bedürfnis das dringendste ist. Eure Commission rath euch zu folgender Botschaft an den Volk. Rath:

B. V. R. Der gesetzg. Rath, tief bekümmert über das harte Schicksal so vieler verdienter Geistlicher, die in Ermanglung ihrer Pfarrreinkünfte mit Noth und Mangel kämpfen, ladet Sie ein, ihm über die Vollziehung des Gesetzes vom 13. Dec. 99 Bericht zu erstatten, und ihm anzuseigen:

1) Welches das Resultat der bisherigen Beziehung der Grundzinsen von den Jahren 98 und 99 war, und wie weit der Ertrag derselben zur Bezahlung der rückständigen Gehalte der Geistlichen reichte; und

2) Ob und wie dem 12ten Art. dieses Gesetzes ein Genüge geleistet ward.

Die zu Revision des Reglements niedergesetzte Commission erstattet einen Bericht, der für 3 Tage auf den Cantzleyisch gelegt wird.

Die Petitionen-Commission erstattet folgenden Bericht:

1. In Verfolg eines Injurienprozesses ward Bürger Baumeister Vogel von dem Cantonsgericht in Luzern zu einer öffentlichen gelehrten Abbitte und Erlegung aller Prozeßkosten gegen die dortige Verwaltungskammer verfallt. Die Irregularität der Procedur und die Unvollständigkeit des Beweises, in Bezug auf die geklagte derbe Schelzung, bewogen den B. Vogel, die Cassation dieses Urtheils zu suchen, er ward aber von dem Ob. Gerichtshof abgewiesen. Hierauf übersandete B. Vogel der Verwaltungskammer von Luzern eine schriftliche

Erklärung, mit höflichem Ersuchen, ihn mit der Reise und mündlicher Abbitte zu verschonen, welches aber die Verwaltungskammer ohne Rücksicht auf die Fürbitte des Justizministers ja selbst des Vollzieh. Ausschusses, versagte und auf der strengen Erfüllung der Cants. Gerichts-Sentenz beharrte. Nun sucht der zur Execution des Urtheils geängstigte, halbdesperate Bürger Vogel seine Zuflucht bey der Vollziehung und Geschiebung in einer an beyde Behörden gemeinschaftlich gerichteten Petition, dahn abzweckend, daß in einsweiter Suspension des Cants. Gerichts-Urtheils ein Mittel ausfindig gemacht werden möchte, ihn von der mündlichen Abbitte zu entheben. Nach genommener Einsicht dieser Petition sendet die Vollziehung solche Ihnen B. Gesetzgeber zur Berathung zu — obwohl in Entgegenhaltung der Aeußerung des B. Vogels mit dem Zeugniß des gewesenen B. Finanzministers, so wie in Hinsicht der Irregularität der Procedur und der auftreffenden Unzulänglichkeit des Beweises nach allen bekannten Rechtsgrundäcken, in einer Sache, wo eine Ehren-Erklärung hätte genügen sollen, ein Urtheil auf eine solenne mündliche Abbitte allzustrenge scheint — so kann dennoch nach der Natur der Sache und des Bürger Vogels schriftlich geäußertem Wunsch, die Petitionen-Commission Ihnen B. G. mehr nicht vorschlagen, als den Schluss des B. Vogels der Civilcommission zur Untersuchung zu überweisen.

Der Rath erklärt über den Gegenstand nicht eintreten zu können.

2. Christen Münger und 3 andere Bauern von Ulzigen Dist. Zollikofen, verlangen Nachlaß der Bodenzinsen von 98 und 99, aus Grund ihrer vorgebenden Armut und in Folge des 13. Art. der Constitution. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Der Volk. übersendet eine Bischrift des Kirchenrats vom Canton Zürich, worinn er die allgemeine Sittenverwilderung schildert und zur Steuer derselben die Aufstellung von Sittengerichten vorschlägt. Sie wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und der Finanzcommission überwiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volk. Rath communiciert Ihnen behliefend die Verbalprocesse von der Schatzung und dem Verkauf der Scheuer von Fond, im Dist. Stäfis, C. Freyburg. Dieses Nationaleigenthum wärts aus Verschen nicht auf das Verzeichniß derjenigen gebracht, deren vorgeschlagene Veräußerung durch das Dekret vom 8. Dec. 98, von den gesetzgebenden Räthen ges-

nehmigt wurde. — Da selbiges dem Staat nicht vom geringsten Nutzen ist, so glaubt die Verwaltungskammer dessen Verkauf nicht zu verschieben, und der Vollz. Rath aus dem nemlichen Grund, steht keinen Augenblick an, Ihnen die Genehmigung desselben vorzuschlagen.

Der Vollz. Rath übersendet eine Zuschrift der Classe von Lausanne und Vivis, worin die Verwildering der Sitten in den dortigen Gegenden geschildert und zur Steuer derselben, auf die Herstellung der Sittengerichte, angetragen wird. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungcommission gewiesen:

Bürger Gesetzgeber! Schon oft hat der Vollzieh. Rath Anlaß gehabt, große Missbräuche in der Crimi. Justizpflege wahrzunehmen. Schon oft sind ihm Unrichtigkeiten in Rechtsformen, welche in Criminalfällen von grosser Wichtigkeit seyn können, und solche Urtheilssprüche vorgelegt worden, die dem Sinne der neuen Gesetze und dem Geiste einer gesunden und aufgeklärten Rechtslehre zuwider sind; und die vollziehende Gewalt fand unter ihren Befugnissen nicht die Mittel, solche Fehler zu verbessern und ihren Wiederholungen zuvorzukommen.

Entweder mußte man sich über dergleichen Unregelmäßigkeiten wegsehen, oder auf Verminderung der Strafen antragen. Beydes hat hier eigene Schwierigkeiten und Nachtheile; dort ist die Hinwegsetzung eine offensbare Ungerechtigkeit gegen den, der dadurch gepräkt ist; und hier wird durch den Antrag um Verminderung oder Aufhebung der Strafe das Gleichgewicht unter den verschiedenen Gewalten aufgelöst, die richterliche Gewalt entkräftet und die Furcht vor Strafe bey den Verbrechern sehr gemindert. Zum Beweise dieser Bemerkungen legt Ihnen der Vollz. Rath von mehreren Fällen nur folgenden vor:

Ein gewisser Abraham Guggi von Zuber, ward am 23. April 1799 von dem Cantonsgerichte von Thurgau wegen bedeutenden Diebstählen zum Pranger, zum Staubbesen, zur 6jähriegen Ketten- und lebenslänglichen Gefängnisstrafe verurtheilt. Er wußte aber sich durch die Flucht der Vollziehung dieses Urtheils zu entziehen. Einige Zeit hernach macht der Magistrat von Constanz die Anzeige, daß Guggi wegen Diebstählen in dieser Stadt eingekerkert sey, und bot dessen Auslieferung an, wenn sie begeht würde. Guggi ward reclamirt und ausgeliefert. Nun sollte das am 23ten April gegen ihn gefallte Urtheil vollzogen werden; und

es ergab sich, daß noch ein anderes Verbrechen von ihm offenbar wurde. Er ward eines Falsums überwiesen. Das Cantonsgericht von Thurgau, nach beendigter Procedur über dieses Verbrechen, fällte am 26ten April letzthin das Urtheil, daß Guggi die am 23ten April 1799 über ihn verhängte Strafe und hierzu, zufolge des 200, und 202. Art. des peinlichen Gesetzbuches, noch eine 6jährige also in allem eine 22jährige Kettenstrafe auszustehen haben soll. Dieses Urtheil ist in doppelter Rücksicht fehlerhaft: 1) in Ansehung der Form, indem weder des Verbrechens, weder der Folgerungen des öffentlichen Anklägers, noch der Vertheidigung des Anwaltes vom Angeklagter, in demselben erwähnt wird; 2) in Ansehung der Sache selbst, indem die Anhäufung der Strafen den Rechtsgrundzügen gänzlich zuwider ist. Guggi sollte nach dem 35. Art. des peinlichen Gesetzbuches des Rückfalls schuldig verurtheilt und bestraft werden, und das Dispositiv eines vor der Bekanntmachung des peinlichen Gesetzbuches gefallten und heute unausführbaren Urtheils, wäre vermindert worden, indem dasselbe, Kraft des 19ten und 26ten Art., die lebenslängliche Einkerkierung verbietet.

Die vollziehende Gewalt konnte bey diesem besondern Fall weder den Urtheilsspruch aufheben und vernichten, noch um dessen Berichtigung bey einem andern Tribunal antragen, weil er diesem nicht in dem durch das Gesetz bestimmten Zeitpunkt vorgelegt, und nur dann erst zufällig bekannt wurde, als er vollzogen werden sollte.

Unterdessen, B. G.! fordert die Verpflichtung des Vollz. Rathes, über die Handhabung und Vollstreckung der Gesetze zu wachen; und er kann und soll keine Handlung dulden, die offenbar gegen Gesetze streitet. Darum ist es wesentlich nothwendig, daß er hinlängliche Macht besize, jede Verlekarung der Gesetze zu verhindern, und wenn diese die Gewährleistung für die individuelle und öffentliche Sicherheit seyn sollen, so hat der Bürger rücksichtlich dessen dieselbe verlezt sind, das Recht, den Schutz der Regierung gegen gesetzwidrige Handlungen zu erwarten.

B. G.! Gewiß will hier der Vollz. Rath nicht als Vertheidiger von Guggi auftreten, auf dem schwere Vergehen ruhen, sondern ihre Aufmerksamkeit auf die allgemeine Frage richten: „Ob und welchen Einspruch die Regierung gegen rechtinstanzliche Criminalurtheile thun könne, welche sie mit den Gesetzen im Widerspruch glaubt.“ (Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 18 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 26 Vendemière IX.

Vollziehende Gewalt.

Beschluß vom 30. Juni.

Der Vollziehungs-Ausschuss, nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten — beschließt:

1. Die Kanzley eines Regierungsstatthalters, so wie einer Verwaltungskammer soll bestehen: aus einem Oberschreiber und je nach den Umständen aus einem oder mehreren Schreibern vom zweyten Rang, aus einem oder mehreren Commis oder Copisten.
2. Zur Abwart in der Canzley und zu dem ausser derselben nöthigen Dienste, wird jeder dieser Behörden ein bis zwey Weibel oder Amtsboten gestattet.
3. Der Vollz. Ausschuss wird auf den Vorschlag der Behörde, deren Canzley es betrifft, die Anzahl der Angestellten jeder Classe bestimmen.
4. Zu dem Ende werden die Regierungsstatthalter und Verwaltungskammern in 14 Tagen nach dem Datum dieses Beschlusses, dem Minister der innern Angelegenheiten die classificirten Verzeichnisse der Angestellten ihrer Canzleyen einsenden und für die Festsetzung ihrer Anzahl einen bestimmten Vorschlag thun.
5. Sollte in Zukunft bey der einen oder andern dieser Behörden, der Umfang ihrer Geschäfte so verändert werden, daß im Personale ihrer Canzley entweder eine Verminderung möglich oder eine Vermehrung nothwendig gemacht würde, so wird dieselbe auf dem nemlichen Wege davon die Anzeige thun, und im letztern Falle die Entscheidung des Vollziehungs-Ausschusses erwarten.
6. Die Besoldung des Oberschreibers bey der Canzley eines Regierungsstatthalters ist auf 1000 Fr. des Jahrs festgesetzt.
7. Die Besoldungen der übrigen Angestellten werden von dem Regierungsstatthalter, nach Maßgabe ihrer Verrichtungen bestimmt, jedoch so, daß für einen Schreiber vom zweyten Rang die Summe von 800 Fr., für einen Copist die Summe von 600 Fr. für einen Weibel die Summe von 480 Fr. als Fahrgehalt nicht überschritten werden darf.
8. Die Besoldung des Oberschreibers bey der Canzley einer Verwaltungskammer ist nebst freyer Wohnung auf 1200 Fr. des Jahrs festgesetzt.
9. Die Besoldungen der übrigen Angestellten werden von der Verwaltungskammer nach Maßgabe ihrer Verrichtungen bestimmt, und zwar so, daß für einen Schreiber vom zweyten Rang die Summe von 1000 Fr.; für einen Copist die Summe von 600 Fr., und für einen Weibel die Summe von 480 Fr. des Jahrs, nicht überschritten werden darf.
10. Im Falle die Copisten nach dem Verhältnisse ihrer verrichteten Arbeit und nicht vermittelst eines festgesetzten Fahrgehaltes entschädigt werden, soll der angeführte Besoldungssatz zum Maßstabe des zu bestimmenden Arbeitslohns dienen.
11. Am Ende des Jahrs wird den Regierungsstatthaltern und Verwaltungskammern eine von dem Vollz. Ausschus zu bestimmende Summe angewiesen werden, um den Angestellten ihrer Canzleyen, die sich durch Fähigkeiten und Arbeitsfleiß vor andern ausgezeichnet haben, eine außerordentliche Zulage zu ihrem festgesetzten Gehalte zu machen.
12. Die Vollziehung dieses Beschlusses, der so lange in Kraft bleiben soll, bis über den Gegenstand desselben eine gesetzliche Vorschrift erschienen seyn wird, ist dem Minister des Innern übertragen.
Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 9. Okt.

Der Vollz. Rath —

Erwägend, daß es nothwendig ist, den B. Mousson, Gen. Secr., welcher den B. Glaire in seiner Sendung nach Paris begleitet, provisorisch zu ersetzen —

beschließt:

1. Der B. Georg Franz Briatte ist beauftragt, den B. Mousson während seiner Abwesenheit zu ersetzen, und die Akten der Regierung als Interims-Gen. Secr. zu unterzeichnen.
2. Er wird, so lange er als Gen. Secr. funktionirt, djenigen Vortheile geniessen, welche mit dieser Stelle verbunden sind.
3. Dieser Beschluß soll in dem Bulletin der Gesetze eingerückt werden. Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 13. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens des Vollzieh. Raths, die Crim. Justizpfege betreffend.)

Betreff der Guggischen Sache aber, schlägt Ihnen der Vollz. Rath vor, die Strafe des Verurtheilten in eine lebenslängliche Verbannung aus Helvetien zu verwandeln, und ladet Sie ein, diesen Gegenstand in beförderte Berathung zu ziehen.

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen und der Criminalgesetzgebungscommission überwiesen.

B. G.! Anna Maria Schaller von Wünnewyl, wurde von dem ehemaligen Rath zu Freyburg im J. 1796 wegen Erzeugung dreyer unehlicher Kinder und des Verbrechens der Blutschande, auf 20 Jahre in das Schallennwerk verurtheilt. Sie hat bis auf diesen Tag einen Theil ihrer Strafe ausgestanden. Ihr Bruder Christoph Schaller bittet für sie um Nachlass der Strafe. B. G.! Die sträflichen Vergehungen der Maria Schaller tragen vielmehr das Gepräge grosser Schwachheit und einer hässlichen Ausgelassenheit, als das des verhärteten Lasters; sie verdient also das Mitleiden und die Gnade der Regierung. Maria Schaller verspricht für die Zukunft eine bessere Aufführung, die Kinder haben ihre Unterstützung vonnöthen. So lang ihr Vater lebte, sorgte er für s rselben Unterhalt; seit seinem Tode aber befinden sie sich von allen Hülfsmitteln um so mehr entblößt, da in diesem Theile des Cantons Freyburg keine Gemeindgüter noch Gemeind-Anstalten vorhanden sind, durch welche für sie könnte gesorgt werden; sie ist ferner mit günstigen Zeugsamern

verschen. — Der Vollz. Rath schlägt Ihnen B. G.! vor, den verlangten Nachlass ihrer Strafe zu gestatten.

Die Berathung über das Gutachten, die Verhältnisse der Fremden betreffend, die sich in Helvetien niederlassen wollen, wird fortgesetzt. Mehrere Art. werden angenommen und einige andere an die Commission zu näherer Erdaurung zurückgewiesen.

Folgendes Schreiben des B. Glaire und die darauf Bezug habende Botschaft des B. Raths werden verlesen:

Bürger Präsident.

Ich habe die Ehre Ihnen anzulegen, daß der Vollz. Rath mich mit einer Sendung nach dem Auslande beauftragt hat. Diese Sendung ist von solcher Art, daß ich sie anzunehmen, für meine Pflicht hielte. Ich reise kommenden Sonntag nach dem Ort meiner Bestimmung ab. Allein mein Auftrag ist unverträglich mit der Stelle die ich im Vollz. Rath bekleide. Ich kann nicht zu gleicher Zeit Beauftragter und Beauftragter seyn; es könnte überdies im Laufe einer schwierigen Unterhandlung der Charakter eines Mitglieds der Regierung, in demselben unangemessene Verhältnisse kommen; ich lege meine Stelle dechnahen in Ihre Hände nieder und bitte Sie, mein Schreiben dem gesetzg. Rath vorzulegen. Ich ersuche ihn bey dieser Gelegenheit, das Versprechen von mir anzunehmen, daß ich stets ein seines Zutrauens würdiger und seinen Pflichten gegen die Republik treuer Beamter seyn werde.

Gruss und Hochachtung.

Bern, 11. Okt. 1800.

Moritz Glaire.

Botschaft.

B. G.! Der Vollz. Rath hat es seiner Pflicht angemessen gefunden, in einem Augenblicke, wo sich die kriegsführenden Mächte in Unterhandlungen über den Frieden einzulassen scheinen, sein Augenmerk vorzüglich unsern künftigen äussern Verhältnissen, von welchen die innern zum theil werden, bestimmt werden, zu widmen.

Verschiedene triftige Gründe überzeugten denselben, daß eine außerordentliche Sendung an die fränkische Regierung die zweckmässtigste Einleitung für die endliche Bestimmung des Schicksals von Helvetien sei und dieses bewog ihn, diese wichtige Sendung dem B. Glaire, seinem Mitgliede zu übertragen.

So wie aber der Vollz. Rath überzeugt seyn kann, daß Sie B. G. diese Wahl billigen werden, eben so wenig werden Sie finden, daß die dem B. Glaire:

übertragene Mission mit seiner Stelle eines Mitglieds des Volkz. Rathes unverträglich sey.

Nun hat aber der Volkz. Rath in seiner Sitzung so eben die Nachricht erhalten, daß der B. Glayre gestern schon ihrem Präsidenten B. G., die Erklärung zugesandt habe, daß er sich durch seine Ernennung zum außerordentlichen Gesandten als abtretendes Mitglied des Volkz. Rathes ansiehe und also formlich seine Entlassung nehme.

Der Volkz. Rath hat wohl nicht nöthig, Ihnen B. Gesetzgeber hier weitläufig dazuthun, daß es nie in seinen Absichten liegen konnte, die vollziehende Gewalt durch die Übertragung einer außerordentlichen Gesandschaft an dem B. Glayre, um eines ihrer vorzüglichsten und allgemein geschätzten Mitglieder, zu bringen, und beschränkt sich Ihnen hiemit zu erklären, daß er bloß ihrem Entschiede entgegen sieht, ob Sie nicht ebenfalls finden, daß B. Glayre ganz füglich eine vorzügliche Sendung ins Ausland bekleiden und seine Stelle im Volkz. Rath bey seiner Rückkehr wieder einnehmen könne. Diesen Ihnen Entschied erwartet der Volkz. Rath, um alsdann das Weitere in dieser Sache verfügen zu können.

Der Rath erklärt hierauf, er könne nicht finden, daß die dem B. Glayre aufgetragene Sendung mit der Verbehaltung und wirklichen Wiedereintritung in seine Stelle bey seiner Rückkehr unvereinbar sey; er ladet deshalb dem Volkz. Rath ein, den B. Glayre zur Verbehaltung seiner Stelle aufzufordern.

Man schreitet zur Wahl eines neuen Mitglieds des geschreibenden Rathes, an Bonzanigos Stelle.

Folgende Candidatenliste wird verlesen:

Marcacci	schlägt vor:	Caglioni	Exrepresent.
		Frasca	
		Poletti	
		Sacchi, Pres. der Verw. Kam. von Bellinz.	
		Torrani, Epstath. v. Mendris.	
Lüthi	— —	All. Reding von Schwyz.	
		Gluz, Gemeinn. von Sol.	
		Neuhauß, M. D. a. d. Cant.	
		Sern, ehm. Stadtschr. v. Biel.	
Fügli	— —	All. Reding von Schwyz.	
Koch	— —	Germann, Exrepresentant.	
Wyttensbach	— —	Beroldingen, Exsen.	
Büscher	— —	Poletti, Exrepr.	
		Herzog von Effingen, Exrepr.	

Cartier schlägt vor: Beltner, Epstath. von Soli
Vonderflue — — Al. Reding.

Gmür — — Zweifel, Altlandamm. v. Glarus
Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird
B. Caglioni, gewes. Mitglied des Senats, zum
Mitglied der Gesetzgebung erwählt.

Legler erhält für 3 Wochen Urlaub.

Am 14. Okt. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 15. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Die Finanzcommission legt folgendes Gutachten vor, das angenommen wird:

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Volkz. Rathes v. 6. Okt. 1800, verordnet:

Daß der Verkauf von etwa anderthalb Fucharten Reben zu Thun, welche die Summe der 1781 Fr. 9 B. gegolten haben, bestätigt seyn soll.

Die gleiche Commission räth zu folgender Botschaft an den Volkz. Rath, die angenommen wird:

„Zufolge mitkommender Petition begehren mehrere Bürger aus der Gem. Kyburg im C. Zürich, die Vertheilung ihres in 24 Gerechtigkeiten bestehenden Gemeindgutes. Nach ihrem Vorgeben sind diese Gerechtigkeiten wie wahres Eigenthum anzusehen; weshalb sie bisanhin mit oder ohne die Häuser verkauft oder verpfändet werden durften.“

„Wie die Petenten melden, so ist die Vertheilung dieses Gemeindguts bereits vor 2 Jahren von der Gemeinde einhellig erkannt worden. Seitdem aber sind mehrere Anteilhaber wieder zurückgetreten, und auch diese sollen verlangen, daß die Sache vor die Gesetzgebung gelange.“

„Bevor aber der gesetzg. Rath hierüber etwas beschließen kann, findet er nöthig Sie B. Volkz. Räthe einzuladen, Bericht einzuziehen, welche Beschaffenheit es mit diesem Gemeindsgut habe und ob es in der That in veräußerlichen und nicht auf die Descendenten der Anteilhaber ausschließlich übergehenden Liegenschaften sowohl Weid als Waldung besteht? In fernerem dann wollet Ihr B. Volkz. Räthe, die jetzt nicht zur Theilung schliefenden Bürger von Kyburg in ihren Weigerungsgründen vernehmen und dieselben mit der Anzeige dem gesetzg. Rath mittheilen, wieviel ihrer seyen, die diese Theilung verlangen und wievieleren, die sich derselben widersetzen. Diesem Namensverzeichniß wäre dann auch beizufügen, die Anzahl

der ganzen oder halben Gerechtigkeiten, die ein jeder aus ihnen besitzen mag.“

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Bened. Affolter von Leuzigen verlangt seiner verstorbenen Frauen Bruders Tochter zu heirathen. Die Vollziehung wird eingeladen die Angaben des Petenten erwähnen zu lassen.

2. Die Munizipalität der Gemeinde Bolligen C. Bern verlangt unterm 6. Okt., unter dem Vorwand sie habe bey dem Uebergang der Stadt Bern im Merz 1798 durch Plünderung über 100000 Fr. Schaden gesitten, den Nachlaß der Bodenzinse von 98 und 99 zu Gunsten ihrer bodenzinspflichtigen Angehörigen. — Wird an die Vollziehung gewiesen.

3. Eine Anzahl Handelsleute, die nicht in St. Gallen wohnen, aber daselbst zum Betrieb ihres en gros oder Detailverkaufs an den Magazinen, Ablagsgehalte und Läden haben, beschweren sich über die befliegende Proklamation der Munizipalität St. Gallen, durch welche die Besitzer dieser Magazine und Läden zum verhältnismässigen Beitrug an die Munizipalitätsstall mitbegriffen sind. Der Rath beschließt Mittheilung dieser Petition an die Stadt St. Gallen durch den Vollz. Rath, zu Absförderung ihres Gegenberichts.

4. Unterm 3. Juli 98 verlegte mit Bewilligung der gesetzgeb. Rath, das Bezirksgericht Dornach seinen Sitz von Büsserach nach Dornachbrug, weil alle öffentlichen Gebäude zu Büsserach durch den Krieg ruinirt waren, hingegen das zu Dornachbrug befindliche Canzleygebäude, sowohl zu Abhaltung der Sitzungen als Aufbewahrung der Schriften sehr bequem war. Nach Sage des Bezirksgerichts ward dieses Canzleygebäude von dem ehemaligen Directorio unter der Hand um L. 2800, 2/3 unter seinem wahren Werth dem gewesenen Bezirksschreiber Keller verkauft. Die Entmänglung dieses ihnen unentbehrlichen Gebäudes bewog das Bezirksgericht unterm 3. Aug. den Vollz. Ausschuss um Zerstörung dieses Kaufs anzugehen; die hierauf von dem Finanzminister erhaltene Weisung (ohne zu melden worin sie besteht) veranlasset nun das Bezirksgericht Dornach mit der nemlichen Bitte bei Ihnen B. G. einzulangen; daß nemlich dieser heimliche Verkauf cassiert und ihm das Canzleygebäude zu seinem fernern nothwendigen Gebrauch wieder eingeräumt werden möchte. Wird der Vollziehung überwiesen, um darüber zu berichten.

5. Caspar Keller, Zollbeamter von Seglingen bey

Eglisau, Vater von 4 Kindern, stellt seine durch alle Leiden des Kriegs und beynahe gänzlichen Abgang seines Einkommens erschöpfte beschwerliche höchstbedauernswerte Lage vor und bittet auf eint oder andere Weise um liebreiche Fürsorge, die er durch die standhaftie Auskarrung auf seinem Posten auf dem stürmischen Punkt vorzüglich verdient zu haben scheint. Wird mit Empfehlung an die Vollziehung gewiesen.

6. Die Munizipalitäten und Gemeindeskammern von Bargen, Cappelen, Bühl, Ehstach, Hermigen und Walperswyl Distr. Erlach, geben den Maßstab von ihrem Patriotism durch das naivie Verlangen: daß zur Ehre, Lob und Preis des vor ihren Augen stehenden Freiheitsbaums, der in allen Publikationen ausposaunten Gleichheit, der bezahlten 2 vom Tausend, so wie zur Ehre des väterlichen Bandes, das von Seite des Vaters im Geben mehr als im Nehmen besteht, ihnen die Bodenzinse von 98 und 99 nachgelassen werden. — Um auf das Unvermögen einzelner Partikularen in diesen Gemeinden Rücksicht nehmen zu können, wird die Petition der Vollziehung überwiesen.

Die Finanzcommission macht folgende 3 Anträge, die angenommen werden:

1. Die Gemeindsverwaltung zu Wangen C. Luzern, hat sich schon bey der vorigen Gesetzgebung um die gänzliche und eigenthümliche Vertheilung ihrer gemeinen Allmenten und Waldungen beworben; es hat aber der gesetzgebende Rath keine Gründe gefunden, hier eine Ausnahme von dem gegen solche Vertheilungen gemachten Gesetze zu gestatten, weshwegen es lediglich dagegen sein Bewenden haben soll.

2. Auf die Petition der Bürger Urs und Niclaus Aerni und Mithästen von Biezwy C. Solothurn, findet der gesetzg. Rath nicht, daß es der Fall sei, in deren bereits von der vorigen Gesetzgebung abgehorte Vertheilung ihres gemeinen Landes einzutreten, sondern will es lediglich bey der diekörtigen Vorschrift des Gesetzes bewenden lassen.

3. Von der Munizipalität und Gemeindsverwaltung von Boswil C. Luzern, werden über die dort vorhabende Vertheilung ihrer gemeinen Güter mancherley Besorgnisse, so wie der Wunsch geäussert, daß solche nicht gestattet werden möchte. In Betrachtung nun, daß eine solche Vertheilung bereits durch die Gesetze verboten ist, sodann auch dieselbe noch von Niemandem angehört worden ist, hat der gesetzgeb. Rath in diese vorläufige wohlgemeinte Anzeige weder eintreten noch etwas darüber verfügen wollen. (Forts.f.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 20 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 28 Vendémiaire IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück. 156, das zweytes Quartal des neuen Schweizerischen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnementen ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drei zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 13. Okt.

Der Volkz. Rath —

Erwägend, daß um den Zweck zu erreichen, welchen sich die Regierung bey Anordnung gewisser diplomatischer Arbeiten vorgesetzt hat, eine nicht unbeträchtliche Correspondenz erforderlich seyn werde, welche sich auch auf subalterne Arbeiter und Privatpersonen ausdehnen möge —

b e s c h l i e ß t :

a. Das Bureau der diplomatischen Arbeiten ist in der Zahl derjenigen öffentlichen Beamtungen,

welchen der Beschluss vom 28. März 1800, die unbeschränkte Pressfreiheit gestattet.

2. Dieser Beschluss soll dem Finanzminister zur Mittheilung an Behörde zugesandt und dem Bulletin der Gesetze einverlebt werden.

Ministerium des öffentlichen Unterrichts.

Der Regierungsstatthalter vom Cant. Säntis an die katholische Geistlichkeit und das Volk vom ehemal. Ordinariat St. Gallen.

Bürgers!

Mit dem Schreiben des B. Ministers der Künste und Wissenschaften vom 5ten dies, empfäng ich einen Beschluss des Volkz. Rathes vom 24ten Herbstmonate, rücksichtlich auf die gänzliche Aufhebung des hiesigen Ordinariats und Übertragung desselben an seinen ersten Inhaber, den Fürstbischof von Constanz; welche ich ungesäumt nebst einem von der fürstbischöf. constanziischen Curia an die Verwaltungskammer erlassenen Schreiben, zur Kenntnis der katholischen Geistlichkeit und des Volks in hiesigem Canton, die vorhin unter diesem Ordinariat standen, wörtlich abdrucken zu lassen, nöthig erachtet; damit beyde mit den Ursachen und Beweggründen dieser Abänderung bekannt werden. Indem diese Aktenstücke ganz geeignet sind, sowohl die eint als andern hierüber zu beruhigen, und erstere zu belehren, an wen sie sich um die Jurisdiktion in divinis zu wenden habe; wobei ich zugleich die betreffenden Municipalitäten einlade, von den in ihren Gemeinden allfällig ledig werdenden Pfarrstellen der Verw. Kammer des hiesigen Cantons, wie bisanhin, zu ihrer weitern Verfügung, sogleich die gehörige Anzeige zu machen.—St. Gallen, den 13. Okt. 1800.

Der R. Statth. vom C. Säntis: J. K. Bolt.